

Satzung

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Barrier Tennis Club e. V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke unter der Nr. 334 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Syke-Barrien. Der Verein wurde am 10. August 1972 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im a) zuständigen Fachverband; b) Kreissportbund Diepholz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder des Vereins sind die aktiven, passiven, jugendlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den vollen Jahresbeitrag zahlen und sich als aktive Mitglieder beim Verein angemeldet haben und die als solche vom Verein aufgenommen worden sind.
3. Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen, die ihre Aufnahme ausdrücklich als passive Mitglieder beantragt haben und die vom Verein als solche aufgenommen worden sind.
4. Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die nach den gesetzlichen Vorschriften nicht volljährig sind. Sie werden durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter beim Eintritt und Austritt aus dem Verein vertreten; die gesetzlichen Vertreter übernehmen mit der Anmeldung die gesamtschuldnerische Haftung für die Zahlung des Eintrittsgeldes, einer etwaigen Einschreibegebühr und der Jahresbeiträge.
5. Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt worden sind. Die Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft besteht darin, dass sich das Mitglied um den Verein besonders verdient gemacht hat. In Ausnahmefällen können auch Gönner des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Beschlussfassung über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern ist bei der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Vereinsmitglieder eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder in

der Mitgliederversammlung erforderlich, bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an einen Gönner des Vereins, der nicht Mitglied ist, ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Arbeitsleistungen ausgenommen.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen; bei jugendlichen Mitgliedern wird der Antrag durch die (den) gesetzlichen Vertreter gestellt (§ 3 Abs. 4).
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Mit dem schriftlichen Beitrittsantrag zum Verein werden die Satzungen des Vereins anerkannt. Zugleich mit der Mitteilung über die Aufnahme in den Verein soll den neuen Mitgliedern eine Abschrift der Satzung ausgehändigt werden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch den freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt durch schriftliche Kündigung mit Einschreiben und Rückschein oder durch Empfangsbescheinigung eines Vorstandsmitgliedes. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 4) erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf der 2/3-Mehrheit, der zur Versammlung erschienen Mitglieder. Ein Ausschluss kann von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen beantragt werden. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb der üblichen Antragsfrist (§ 17 Abs. 1) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 6: Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen

1. Durch die Mitgliederversammlung wird die Beitragsordnung beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe am 1. März fällig.
3. Neu aufgenommene Mitglieder haben bei Eintritt im 1. Halbjahr den vollen Jahresbeitrag, bei Eintritt im 2. Halbjahr den halben Jahresbeitrag zu leisten. Das Eintrittsgeld ist 14 Tage nach Eingang der schriftlichen, endgültigen oder vorläufigen Aufnahmebestätigung fällig und in einer Summe zu zahlen.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können die Mitglieder zu besonderen Leistungen aufgrund eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung herangezogen werden.
5. Jedes Mitglied leistet jährlich Arbeitsstunden in der Zeit vom 01.03.-30.11. des Jahres. Kinder, die am 01.01. des Jahres das 14. Lebensjahr noch nicht und Erwachsene, die am 01.01. des Jahres das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben sind freigestellt. Passive Mitglieder sind ebenfalls freigestellt. Die Anzahl der Arbeitsstunden und das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden werden in der Mitgliederversammlung beschlossen. Kinder bzw. Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen jeweils die Hälfte des in der Mitgliederversammlung des Jahres beschlossenen Entgelts.
6. Falls ein passives Mitglied seine Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft umwandelt, ist es verpflichtet, die Differenz des Eintrittsgeldes und der Beiträge zwischen aktiven und passiven Mitgliedern für das gesamte Geschäftsjahr nachzuzahlen, in dem es die Art der Mitgliedschaft ändert. Bezüglich der Nachzahlung der Differenz der Beiträge zwischen aktiven und passiven Mitgliedern gilt Abs. 3 entsprechend.
7. Über die Gebühren für Gastspieler entscheidet der Vorstand.

§ 7: Folgen der Nichtzahlung von Eintrittsgeldern / Beiträgen

1. Die Spielberechtigung auf den Platzanlagen des Vereins erlischt, wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag und ein neues Mitglied das Eintrittsgeld und Beitrag trotz Mahnung nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Datum der 1. Mahnung bezahlt.
2. Für die Erteilung oder Entziehung der Spielgenehmigung ist der Vorstand zuständig. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich zu erteilen und zu begründen. Darüber hinaus ist der Vorstand befugt, die Mitglieder, für die eine Spielgenehmigung nicht vorliegt oder deren Spielberechtigung entzogen wird, durch Aushang bekannt zu geben.
3. Werden das angemahnte Eintrittsgeld und/oder der Jahresbeitrag nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Datum der 2. Mahnung bezahlt, so ist der Vorstand berechtigt, das zahlungsunwillige Mitglied von der Mitgliedschaft im Verein auszuschließen. Für diese Maßnahme ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss notwendig.
4. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung der angemahnten Beiträge bleibt von der Maßnahme in den Abschnitten 1,2 und 3 unberührt.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder - Benutzungsordnungen

1. Den aktiven Mitgliedern, den jugendlichen Mitgliedern und denjenigen aktive Mitgliedern, die infolge nach nicht abgeschlossener Berufsausbildung den vollen Jahresbeitrag noch nicht zahlen, steht das Recht der Benutzung der Tennisplätze und der sonstigen Anlagen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnung zu.
2. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Tennisplätze nur in Tenniskleidung und Tennisschuhen zu betreten. Im übrigen gelten die vom Vorstand gegebenen Richtlinien für die Benutzung der Vereinsanlagen. Diese Benutzungsordnungen sind durch öffentlichen Aushang bekannt zu geben.

§ 9: Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Kassenprüfer
- d) der Ältestenrat

§ 10: Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand kann in bestimmten Fällen Einzelvertretungsrecht beschließen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Dem Vorstand gehören zusätzlich der Sportwart, der Jugendwart, der Pressewart, der technische Wart und der Hallenkoordinator an. Daneben gehört der von den jugendlichen Mitgliedern vor der Wahl-Mitgliederversammlung zu wählende Jugendsprecher dem erweiterten Vorstand mit voller Stimmberechtigung an. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Barrier Tennis-Club e.V.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.

2. Der Jugendsprecher wird ausschließlich von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins gewählt. Die Vorschriften über die Wahl der Vorstandsmitglieder gelten hierfür entsprechend. Die Wahlversammlung der jugendlichen Mitglieder ist vom Jugendwart des Vereins schriftlich einzuberufen, sie wird von ihm geleitet, ein Stimmrecht hat der Jugendwart nicht. Anstelle des Jugendwartes können Einladung und Leitung der Wahlversammlung auch durch den bisherigen Jugendsprecher erfolgen, in diesem Falle muss jedoch der Jugendwart in der Wahlversammlung anwesend sein.
3. Der Vorstand wird in seiner Arbeit von Referenten unterstützt und ist verpflichtet, mit diesen zusammenzuarbeiten. Sie werden durch Wahl aufgrund von Vorschlägen auf der Mitgliederversammlung bestimmt:
 - a) Referent für Breitensport

- b) Referent für Frühjahrsinstandsetzung
- c) Referent für Mitgliederbetreuung
- d) Referent für Neumitglieder
- e) Referent für Senioren
- f) Referent für Vereinsfeste

4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

§ 11: Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe einer Wahlperiode wird die Funktion von einem anderen Vorstandsmitglied aufgrund einstimmigen Vorstandsbeschlusses übernommen. Der Vorstand ist auch berechtigt, in einem solchen Fall Vereinsmitglieder kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu beauftragen. Auch hierfür ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Der Posten ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl zu stellen. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, so übernimmt der gesamte Vorstand die Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes. Scheiden im Laufe der Wahlzeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist der Vorstand auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.

§ 12: Beschlussfassung des Vorstands

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13: Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und sonstiger Leistungen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
3. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht zu erteilen. Nach Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung alsdann über die Entlastung des Vorstandes. Danach hat der Vorstand den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zur Genehmigung (einfache Mehrheit) vorzulegen.

§ 14: Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr bis spätestens zum 28. Februar durchzuführen. Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Ortes, des Zeitpunkts und der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15: Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

2. Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Stimmrecht in den Versammlungen haben die aktiven, passiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder, und zwar auch dann, wenn sie infolge nicht abgeschlossener Berufsausbildung die vollen Jahresbeiträge nicht zahlen.
8. Für anwesende Jugendliche sind in jedem Fall deren anwesende gesetzliche Vertreter stimmberechtigt, ein anwesender gesetzlicher Vertreter gilt als vom anderen Vertreter für alle Stimmabgaben bevollmächtigt.
9. Daneben gilt für jugendliche Mitglieder folgende Regelung: Bei Abstimmungen über vereinsinterne Dinge, die keinerlei finanzielle Belastungen der jugendlichen Mitglieder zur Folge haben und die diese allein betreffen, sind alle jugendlichen Mitglieder voll stimmberechtigt. Über eine insoweit gegebene Stimmberechtigung der jugendlichen Mitglieder entscheidet ausschließlich der Versammlungsleiter. Jugendliche Mitglie-

der sind daneben bei der Wahl des Jugendwartes voll stimmberechtigt, sie haben bei dieser Wahl selbständige Vorschlagsrechte.

10. Die Bestimmungen des Absatzes 9 gelten für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr am Tage der Mitgliederversammlung noch nicht vollendet haben. Ungeachtet der Vorschrift des Absatzes 8 sind jugendliche Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr voll stimmberechtigt.
11. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
12. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist den Mitgliedern, bei Jugendlichen deren gesetzlichen Vertretern zuzusenden.

§ 16: Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine

Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 17: Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die §§ 14, 15, und 16 entsprechend.

18: Die Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus den Vereinsmitgliedern 2 Kassenprüfer, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassen-geschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Den Kassenprüfern ist die gesamte Buch-führung einschließlich aller Belege auf Verlangen vorzuweisen und zur Prüfung zu überlassen.
2. Die gewählten Kassenprüfer können ihre Aufgabe nur gemeinsam aus-üben. Ergibt sich zwischen ihnen keine Übereinstimmung über das Prü-fungsergebnis, so ist jeder Kassenprüfer verpflichtet, der Mitgliederver-sammlung einen eigenen Prüfbericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Ge-schäftsjahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 19: Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3 bzw. maximal 5 Personen. Der Ältestenrat unterstützt den Vorstand bei außergewöhnlichen Ereignissen in seiner Arbeit, z. B. bei besonderen Vereinsfesten, Veranstaltungen, Jubiläen von Mitgliedern, Teilnahme am Stadtsportring und Trauerfällen. Des Weiteren ist der Ältestenrat neben dem Vorstand Ansprechpartner für Kritik im und am Vereinsleben, sowie für Anregungen und Verbesserungen und Vermittler, bei der Beilegung von Differenzen zwischen Personen bzw. Personengruppen.
2. Der Ältestenrat hat eine beratende Funktion und folglich keine direkten Einfluss auf Vorstandsentscheidungen.
3. Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Mitgliederversammlung für sechs Geschäftsjahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 20: Begriff der Mehrheiten

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließen die Vereinsorgane mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Betreffenden Beschlüsse Angelegenheiten einzelner Mitglieder, so darf das betroffene Mitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 21: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 Abs. 6 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2004 verabschiedet.
Satzungsänderung vom 28.03.08, 26.02.2010, 24.2.2012 und 22.2.2013.

Syke, 11. März 2013